

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Dortselbstjährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Dortselbstjährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Postzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark u. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

* Die Volksmission.

(Fortsetzung.)

II. Bewahrung und Befestigung der
Missionserfolge.

1. *Recede a malo et fac bonum* — ist der Kern der christlichen Moral und Asketik. Der erste Punkt, die *Via purgativa* wird in der Mission hauptsächlich ins Auge gefaßt und erwirkt. Der zweite, die *Via illuminativa et unitiva* kann, da die Zeit kurz, gewöhnlich mehr nur angedeutet, grundiert werden. Da sollen nun Predigt, Privatbelehrung und Beichtstuhlermahnung einsetzen. Es handelt sich um Aufbau auf dem von Schutt und Trümmern gereinigten Bauplatz, um die Pflanzung des christlichen Tugendlebens. Man trifft zuweilen Pfarrer, welche sich in diesem Betreff Illusionen machen. Jetzt ist Mission gewesen, folglich soll es jetzt laufen, denken sie; der Wagen ist nun rangiert und gesalbt — ergo muß er nun flott voransausen. Dabei vergessen sie aber, daß auch der bestgesalbte Wagen sich nicht von selber stößt, daß der Pfarrer die *vis motrix* sein soll und muß; daß zur innern Gnade die äußere Gnade (*gratia externa*) in Form der Belebung und pastorellen Leitung treten muß. — Das Zentrum des Tugendlebens ist Christus, seine Strahlen die einzelnen Tugenden. Ein positiver Tugendaufbau ist zugleich das beste Vorbeugemittel gegen den Rückfall in den alten Sumpf. Gut wäre nun z. B. ein *Cyclus* von Predigten über das Leben Jesu mit Standeslehren für Kindheit, Jugendalter etc. oder ein *Cyclus* über die Gebote. Beste Hilfsmittel dafür: Weninger: *Exercitia spiritualis S. Ignatii*, II^a, III^a et IV^a hebdomada pag. 81 ss. (Mainz, Kirchheim 1883); Brucker: *Die geistlichen Exercitien* (Freiburg, Herder, S. 143 ff. und besonders S. 299 ff.) und die analogen Werke von Koothan, de Ponte etc.; ferner Weiß: *Apologie des Christentums*, V. Band: Tugend- und Vollkommenheitslehre.

2. Der Seelsorger soll allen Vorträgen persönlich beiwohnen, sich jeweilen nachher kurze Notizen machen. Dann kann er nachher zuweilen in Predigten daran erinnern: „Was habt ihr in der Mission gehört . . . versprochen . . .?“

3. Man sollte bei der Kommunion anlässlich der Exercitien jedem Kommunikanten ein gedrucktes Zettelchen mit Kreuzigebild und 5—7 ganz kurz stylisierten Hauptvorfällen durch den Ministranten zustellen können. Dann könnte man später zeitweilig — insbesondere in der Sonntagschriftenlehre — daran erinnern. Die Missionäre werden dem Pfarrer

gerne ein Formular hiefür geben oder redigieren. Andernfalls kann bei Auer in Donauwörth oder bei andern katholischen Buchhandlungen ein solches „*Missions-Andenken*“ bezogen werden.

4. Ein Missionskreuz zu errichten oder zu renovieren und mit Ablässen zu versehen, ist gut. Wo es nicht angeht, sollte wenigstens in der Kirche ein Erinnerungsbild (z. B. Herz Jesu oder Mariä, Guter Hirt, Verlorner Sohn) mit auf die Mission bezüglicher Inschrift dazu dienen, das Andenken an die Mission lebendig zu erhalten.

5. Hat man den einen oder andern Verein (Piusverein, Männerverein u. dgl.) in der Pfarrei, so soll er nachher als Avantgarde dienen, das Eindringen schlechter Blätter durch die Verbreitung guter Blätter und Kalender zu verunmöglichen.

6. Die zwei Haupt- und Kapitalpunkte zur Erhaltung und Mehrung der Missionsfrucht sind: Sorge für die Frequenz der Sakramente und Eifer für den Besuch des wöchentlichen Gottesdienstes. Diese beiden Faktoren sind darum mit den dem Seelsorger bekannten Mitteln zu befördern. Besonders richte er dabei sein Augenmerk auf die Kinder, auf die heranwachsenden Jünglinge und auf die Neupflichtigen. Wandern junge Leute aus, so gebe er ihnen *litteras commendatias* an den Pfarrer des künftigen Domizils.

7. Oft läßt sich der gute Geist gleich nach der Mission trefflich benutzen, um einen oder mehrere alte Jünglinge oder Jungfrauen zur Stiftung eines Missionsfonds für die periodische Abhaltung einer Volksmission (z. B. alle sieben oder im Maximum alle zehn Jahre) in der Gemeinde zu veranlassen.

8. Eine jährliche *Renovation* der Mission mit Beichttag, entsprechender Generalkommunion der Stände, Predigt, Abendandacht mit Vorsatz-Erneuerung — ist zwar vielerorts nicht gebräuchlich, würde aber ohne Zweifel sehr segensreich wirken, wenn man sie einführen könnte.

9. Die Redemptoristen pflegen eine Art Nachfeier im direkten Anschluß an die Mission anzuraten mit Beicht und Kommunion in der Absicht und Meinung, die Früchte der Mission auch den Verstorbenen der Pfarrei zuzuwenden. Das findet gewöhnlich recht gutes Verständnis und starken Anklang. Man könnte z. B. dafür den ersten nach der Mission fälligen Beichttag in Aussicht nehmen oder ein größeres bald eintreffendes Fest. Auf das Wirken und Mitwirken der Armen Seelen ist überhaupt vor und nach der Mission ein bedeutendes Gewicht zu legen. Sie sollen den

Lebenden „keine Ruhe lassen“, bis sie ihre Lebensbesserung gründlich durchgeführt haben. — Dabei ist daran zu erinnern, daß die Möglichkeit, den Missionsablaß (für sich oder für die Armen Seelen) zu gewinnen, nach der Mission noch fortbauert, gewöhnlich noch 14 Tage. Der Seelsorger soll daher nach Abschluß der Mission erklären, daß er gerne bereit ist, Beichten, auch Lebensbeichten abzunehmen. Er wird dann mitunter erfahren, daß die „Nachkur“ manchem arg Verirrten ebenso notwendig als heilbar ist. (Schluß folgt.)

Hat die Schweiz ein Recht auf Freiplätze im Germanicum?

(Fortsetzung.)

II. Einen Grund zum Ausschlusse der Schweizer gab die Gründung des *Collegium Helveticum* in Mailand.

Am 26. August 1573 kündigte Gregor XIII. den Kardinälen im Konsistorium seinen Entschluß an, für die deutsche Nation ein Collegium Germanicum zu errichten und demselben eine Jahresrente von 10,000 Dukaten aus den Erträgen erledigter Pfründen zu sichern. Bald darauf erschien die eigentliche Errichtungsbulle *Postquam Deo placuit* (sie trägt aber schon das Datum vom 6. August), worin jedoch für Dotierung anders gesorgt ist, nämlich durch Schenkung verschiedener Liegenschaften. Nachdem dieser großmütige Papst so den materiellen Bestand des Collegiums gesichert hatte, wollte er seiner Schöpfung noch durch Aufstellung von Regeln die rechte Richtung geben. Dies that er am 1. April 1584 durch die Bulle *«Ex Collegio Germanico»*.

Wer in der Schweizergeschichte bewandert ist, wird sich erinnern, daß in den gleichen Jahren (1579) zu Mailand eine ähnliche Stiftung entstand durch den hl. Karl Borromäus. Dieser gründete das *Collegium Helveticum* für 46 Schweizerjünglinge zur unentgeltlichen Heranbildung für den geistlichen Stand, wobei ihn Papst Gregor XIII. mit 40,000 Dukaten unterstützte. Schon daraus läßt sich vermuten, daß Gregor XIII. das Germanicum nur für die Deutschen vorbehalten wissen wollte. Durch die große Zahl von 46 Jünglingen im *Helveticum* war für unser Land (wenn man nur die Anzahl beobachtet) besser gesorgt, als durch die Bildung von 100 Alumnen im Germanicum für ganz Deutschland. Und in der That wurde die Schweiz ihrem ganzen gegenwärtigen Umfange nach (mit einer später zu erwähnenden Ausnahme) als nicht berechtigt durch die Konstitutionen Gregors XIII. ausgeschlossen. Daß der Grund des Ausschlusses der Schweizer wirklich nur das Bestehen einer ähnlichen Anstalt für sie in Mailand war, erhellt auch aus einer Antwort Gregors XIII. Der Abt von „Gualdo“¹⁾ und der Propst von Delsberg hatten für ihre Verwandten um Aufnahme ins Collegium Germanicum gebeten und erhielten

vom Papste durch den Nuntius in Luzern zur Antwort: *«Che essendo essi di quei paesi di Helvetia conviene più di metterli nel collegio di Milano.»*¹⁾

Bei diesem Ausschlusse der Schweizer verblieb es. Am 23. Januar 1627 erschienen fünf Dekrete der Protektoren des deutschen Collegs. Darnach sollte bei der Vorprüfung, welche die Kandidaten bei den Vertrauensmännern des Collegiums in Deutschland bestehen mußten, ausdrücklich gefragt werden: *«Quod vere et proprie sint Germani et ex superioribus Germania, Westphalia, Saxonia, Rheno, Prussia atque ex regno Hungaria, non vero Poloni, Flandri, Leodienstes, Helvetii, Luxemburgenses et Frisii.»*²⁾

III. Spätere Versuche der Schweizer auf Erwerbung eines Rechtes mißlingen.

Bekanntlich sind wir katholischen Schweizer konservativ und unsere Ahnen waren es auch. Die Rechte, die sie zu haben vermeinten, wollten sie festhalten. So erging es auch mit dem Rechte auf die Plätze im Germanicum. Aus Gnade oder Umwegen gelangte doch mancher Schweizer ins Germanicum. Die Diözese Konstanz hatte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts 103 Diözesanen im Germanicum; darunter waren offenbar einige wirkliche Schweizer, wie z. B. ein Segeesser. Franz v. Schönau, 1651 Bischof von Basel und Joh. Bernhard von Angeloch († 1648), Weihbischof von Basel, J. Ulrich von Andlau, Domherr in Basel und viele andere hatten im Germanicum ihre Studien gemacht. Daher konnten die alten Schweizer wohl zur Ansicht kommen, sie hätten als Diözesanen von Konstanz und Basel auch ein Recht, dieses Kolleg zu besuchen. Da ihnen jedoch dieses Recht kategorisch abgesprochen wurde, so machten die Abgeordneten der katholischen Kantone noch im Jahre 1720 den Versuch, „ein Recht der Schweizer auf Besichtigung des Germanicum zur Anerkennung zu bringen“, indem sie in einer an den Kardinalprotektor der Schweiz, Albani, eingereichten Denkschrift den Beweis zu führen suchten, Gregor XIII. habe in dem Ausdruck *Germania Superior* auch die Schweiz inbegriffen. Die Protektoren des Collegiums holten über die Frage das Gutachten des Prälaten Passionei, der im Auftrage Clemens XI. die Sache der Schweiz vertrat, sowie das des Rektors des Germanicum, J. B. Spinola, ein und fällten nach sorgfältiger Prüfung der vorgebrachten Gründe am 10. Juli 1721 den Spruch: *Pro nunc nihil esse innovandum*. Es blieb auch fortan bei der ursprünglichen Praxis, und nur dispensationsweise wurden von 1780 an auch Schweizer in die deutsche Anstalt aufgenommen. Den Schweizern gleich geachtet wurden die Freistaaten der „drei Bünde“ und Wallis. Im Jahre 1783 gestattete Pius VI. „aus besonderer Gnade, die aber nicht als Präzedenzfall angeführt werden dürfe und nur für dießmal“, die Aufnahme eines Klerikers von Sitten. Dagegen wurden Churer Diözesanen, sofern sie aus Feldkirch, für das der Kardinal Altamps von Sixtus V. ein besonderes Privilegium

¹⁾ Es kann wohl nicht der Abt von „Einsiedeln“ damit genannt ein, wie einer jüngst im „Vaterland“ behauptete. (Wer denn? D. R.)

¹⁾ Steinhuber, S. 149.

²⁾ Ebendas., S. 361.

erbeten hatte, oder aus dem tirolischen Vitschgau waren, jederzeit aufgenommen.“¹⁾

Dieser letzten Bemerkung des gelehrten Kardinals wagen wir jedoch etwas beizufügen. Es will uns vorkommen, als werde mit Fleiß die Heimat jener Alumnen nicht angegeben, die offenbar aus „dem Staate der drei Bünde“ waren. So ist Domherr Walther Beliva Belfort, dem (I. S. 272) eine ganze Seite gewidmet wird, offenbar ein Bündner, ebenso Kaspar von Salis (1621—1629) und Castelmuro (I. S. 413). Auch Bischof von Federspiel ist gewiß ein ächter Bündner gewesen. (Fortsetzung folgt.)

Glossen zum Grenchner Kirchenvermögens-Prozess.

(Schluß.)

b. Nicht überzeugender klingt die Theorie von der „untergegangenen bisherigen katholischen Kirchgemeinde“ und der Neubildung von zwei Gemeinden. Wie wird „faktisch und rechtlich (!) durch den Austritt die bisherige Organisation zerstört“? Durch Austritt einer Minderheit hört ein Verein nicht auf und durch Auswanderung einer wenn auch beträchtlichen Anzahl, nicht nur einer „erheblichen Minderheit“, wird eine Gemeinde weder „faktisch noch rechtlich“ zerstört.“ Die Auswandernden und Austretenden haben kein Anrecht auf Herausgabe eines Vermögensanteiles. Im einen Augenblick sprechen die Erwägungen selbst von einem „Austritt“, von „ausscheidenden“ Altkatholiken, dann wieder, „es handle sich um eine Neubildung, wobei man doch zugeben muß „allerdings auf prinzipiell verschiedenem Boden.“ Dazu müßten jedenfalls beide Teile einverstanden sein, zum wenigsten die Mehrheit. Wohin käme man, wenn in Vereinen, Gemeinden, Staaten Minderheiten und selbst sogenannte erhebliche nicht nur austreten, sondern die bisherige Organisation als zerstört erklären, ja sogar Vermögen herausverlangen können? Die Regierung glaubt den Sektengelüsten gegenüber darin eine Handhabe zu besitzen, daß sie sagen kann, wenn die Minderheit erheblich ist, und ob die neue Organisation staatlich anerkannt wird oder nicht. Aber dabei ist der Willkür und Parteilichkeit Thür und Thor geöffnet und der Boden der Gerechtigkeit und der Auktorität wird heillos untergraben. Heute regiert diese Richtung, morgen die andere! In unseren politischen und Bürgergemeinden, wo die Sozialisten die erhebliche Minderheit bilden, könnten diese nach diesem Recht auch die Gemeinden durch Austritt „zerstören“ und „allerdings auf prinzipiell verschiedenem Boden“ (!) der Aufgabe und dem Zwecke der Gemeinden (Commune) gerecht zu werden suchen! So weit kommt man durch solche haltlose Juristerei!

Im Kirchenrecht gilt der Grundsatz, daß eine Tochterkirche von der Mutterkirche selbst dann kein Anrecht auf Herausgabe des Vermögensanteiles hat, wenn die Teilung friedlich geschieht und man auf prinzipiell gleichem Boden den gleichen Kultus pflegt. So sind noch vor wenigen Jahrzehnten mit Zustimmung des Staates im Kanton Solothurn die Pfarreien

Subingen, Wylsen und Winznau gegründet worden, ohne daß sie von der Mutterkirche Vermögen erhielten. Nach unferem neumodischen Staatskirchenrecht kann eine erhebliche Minderheit mit Unterstützung der Regierung eine uralte Kirchengemeinde zerstören!

Aus Gründen faktischer Notwendigkeit und praktischer Billigkeit mag es sich zeitweise rechtfertigen, nach tief einschneidenden Umwälzungen wie zur Zeit der Reformation eine Sanktionierung bestehender Zustände vorzunehmen. So war es mit dem Interim. Aber Grundsätze zu proklamieren, wie sie die Regierung in diesem Entscheid aufgestellt hat, das schlägt dem Recht ins Angesicht, und ist höchst gefährlich. Solche Reime machen Schule, eher als man's denkt. Der Zweck sollte im Recht nicht so brutal mißachtet werden.

3. Für die Ausscheidung nach der Zahl der Stimmberechtigten statt der Seelen werden mehr praktische als rechtliche Gründe vorgeführt. Wir wollen nicht genauer darauf eingehen. Wenn aber irgendwo den Bestrebungen der Frauenemanzipation ein berechtigter Kern zugrunde liegt, wäre es auf diesem religiösen Gebiet.

4. Wie aus allen Erwägungen hervorgeht, hat sich die Regierung in ihrer Rechtsprechung mehr von Opportunitätsgründen bestimmen lassen, denen nach Möglichkeit ein juristisches Mäntelchen anzulegen versucht wurde. Die Altkatholiken sollen möglichst geschützt und ihnen zum Recht verholfen werden. Alle Erwägungen polemisieren viel mehr als es der klägerische Anwalt gethan, gegen das Pladoyer der Beklagten. In betreff der Mitbenutzung der Kirche, da vernimmt man plötzlich nichts von dem grundsätzlichen Entscheid der obersten römisch-katholischen Kirchenbehörde, wornach die Katholiken in keinem Fall in einer Kirche gemeinsam mit den Altkatholiken die hl. Messe halten dürfen. Zwar erklären die Erwägungen, daß die Mitbenutzung nur grundsätzlich ausgesprochen werde und es wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die tatsächliche Mitbenutzung umgangen werden solle. Auch das Bundesgericht hat in seinem nachfolgenden Entscheid diesen Standpunkt eingenommen, aber sich ausdrücklich erkundigt, ob nicht eine Trennung nach den beiden Kirchen (Pfarrkirche und Kirche in Allerheiligen) möglich sei. Gerne hätte dasselbe die Mitbenutzung vermieden. In dem jüngsten Entscheid im Trimbacher Prozeß hat die solothurnische Regierung wenig guten Willen gezeigt, von sich aus dießbezüglich eine befriedigende Lösung durch die dort bestehenden zwei Kirchen zu schaffen. Wenn man übrigens in allem die Trennung und Teilbarkeit ausspricht, warum nicht auch da durch Auslauf?

5. Der Antrag des Hrn. Reg.-Rat Hänggi ist zwar vom katholischen Standpunkt aus kaum korrekt, weil er eine Aushändigung des Ertrages des offenbar römisch-katholischen Vermögens nach der Seelenzahl an die Altkatholiken zugeben will. Er suchte indeß durch die Formulierung des Wortlautes den kirchlichen Standpunkt möglichst zu wahren. Aber derselbe hätte, wenn er angenommen worden wäre, die große Schattenseite involviert, daß die entscheidende Frage über den Zweck des katholischen Kirchenvermögens nur hinausgeschoben worden

¹⁾ Steinhuber I, S. 149.

wäre. Es lagen offenbar dem Antragsteller Erwägungen zugrunde, wie sie einst bei dem Vergleich der Stadt Solothurn maßgebend waren.

Der Entscheid im Grenchner Prozeß ist namentlich deshalb präjudizierlich, weil er vom Bundesgericht geschützt wurde. Wenn es den Behörden wirklich um den Frieden und die Billigkeit zu thun ist, dürfte von ihnen wenigstens das gefordert werden, daß sie für die Verhinderung einer bevorstehenden brutalen Vertreibung der Katholiken mit leeren Händen aus den zu römisch-katholischen Zwecken erbauten Kirchen besorgt wären.

Bibel und Brevier. (Eingesandt.)

Die Kirche legt in der Zeit von Ostern bis Pfingsten in ihrem Brevier als Lesung der hl. Schrift vor: Die Apostelgeschichte, die Apokalypse und die sogenannten katholischen Briefe; und zwar in der ersten und zweiten Woche nach dem weißen Sonntag die Apostelgeschichte; in der dritten Woche die Apokalypse, in der vierten den Jakobusbrief, in der Bittwoche die zwei Petribriefe und endlich in der Woche vor Pfingsten die drei Briefe des hl. Johannes und den Judasbrief.

Daß die Lesung dieser Schriften passend in der Osterzeit angeordnet ist, leuchtet ohne weiteres ein. Nachdem der Messiaskönig siegreich aus dem Grab sich erhoben und die letzten Anordnungen für sein Reich getroffen, so werden nun eben diejenigen Teile der hl. Schrift verlesen, die die Ausbreitung und Schicksale des messianischen Reiches der Kirche schildern. Ersteres thut die Apostelgeschichte, welche zeigt, wie das Heil besonders durch die zwei Apostelfürsten Petrus und Paulus an Juden und Heiden gebracht wurde. Die fernern Schicksale der Kirche, dann ihre Kämpfe und Siege bis zu ihrer einstigen Verklärung enthüllt prophetisch in geheimnisvollen Bildern die Apokalypse. Die katholischen Briefe endlich sind zum größten Teil die ersten, apostolischen Enzykliken an die Gesamtkirche. So entspricht die Verlesung gerade diesen biblischen Schriften in der Osterzeit am besten dem Festgedanken dieses Teils des Kirchenjahrs.

Wer nun an der Hand der Anleitung des Breviers gleichzeitig diese Schriften vollständig lesen will, dem trifft es für die Apostelgeschichte täglich ungefähr zwei, für die Apokalypse drei Kapitel, ähnlich bezüglich der Briefe, wo aber vom Jakobusbrief zu bemerken ist, daß er vom Brevier selbst mit täglich einem Kapitel fast ganz vorgelegt wird.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Wir Katholiken sind nicht wenig stolz auf unsere Thätigkeit und viele blühenden Gemeinden in der Diaspora. Es geschieht ja in der That viel. Aber enorm viel sollte noch geschehen und im Ganzen verlieren wir doch alljährlich viele Leute, weil sie keine nahe Gelegenheit und auch nicht den nötigen guten Willen zum Besuch der Christenlehre und des Gottesdienstes haben, abgesehen von den vielen Treulosigkeiten infolge von Mißgehen und der Ansteckung durch den Unglauben etc. Wir möchten den Ausführungen der jüngst

viel verbreiteten sehr pessimistischen Broschüre „Die Innere Mission der Protestanten in Deutschland“, vom bekannten Kapuziner P. Cyprian (Passau, Rudolf Abt), bei weitem nicht in allem zustimmen. Er überschätzt diese Innere Mission der Protestanten, die sich in ihren meistens optimistischen und sentimentalischen Berichten auf dem Papier ganz großartig ausnehmen, in Wirklichkeit aber noch lange nicht diesen Erfolg aufweisen. Aber darin liegt doch Wahrheit, wenn er sagt, daß die Katholiken in Deutschland mehr Seelen verlieren, als sie in den auswärtigen Missionen gewinnen. So wird es auch in der Schweiz stehen. In der Einleitung zum 31. Jahresbericht der inländischen Mission veröffentlicht ja der Berichterstatter ein sehr sprechendes Vorkommnis aus einer protestantischen Gegend mit dem Resumé: „Einfach — die Katholiken werden im Bezirke nach und nach, d. h. nach wenigen Jahren, verschwinden“!

Folgt etwa daraus, daß wir für die auswärtigen Missionen gar nichts thun sollten! Keineswegs. Aber noch größere Anstrengung ist unsere Pflicht! Das Himmelreich leidet Gewalt!

Solothurn. Zur Kirchenvermögens-Teilung. In einem sehr gebiegenden Artikel der „Oltnr Nachr.“ wird nachgewiesen, daß die Altkatholiken in Trimbach, Grenchen, Olten etc. jedenfalls keinen Anspruch erheben können auf die Fahrzeitefonds, weil sie grundsätzlich und in praxi von Meßstipendien und Meßstiftungen nichts wissen wollen. Prof. Dr. Friedrich hebt in der Broschüre: „Der Altkatholizismus im Lichte der geschichtlichen und christlichen Wahrheit“ 1888 unter den wesentlichen unterscheidenden Lehren, Einrichtungen und Reformen des Altkatholizismus als 5. Punkt hervor: „Die Altkatholiken feiern die hl. Messe in der Regel nur am Tage des Herrn, nehmen keine Meßstipendien auf Privatmeinungen oder für die Seelen im Fegfeuer an.“

Die 4. deutsche Synode¹⁾ der Altkatholiken hatte diese Praxis grundsätzlich dadurch bestimmt, daß sie die Applikationsmöglichkeit für ein bestimmtes Anliegen oder nach der Intention eines Einzelnen verneinte und die Anweisung erließ (4. Bestimmung), daß eine individuelle Applikation nicht zugesagt werden dürfe. Daraus folgt, daß auch keine Anniversarapplikation, wie sie nach Gebrauch und Lehre der römisch-katholischen Kirche und also auch nach dem Sinn der Stifter dem Fahrzeitfond zugrunde liegt, zugesagt werden darf.

In Übereinstimmung mit dieser verpflichtenden Begründung wird deshalb für altkatholische Gemeinden die Bestimmung aufgestellt, daß „Meßstiftungen in der bisher üblichen Form grundsätzlich nicht angenommen werden sollen.“²⁾

In dem Artikel, der letztere Bestimmung aufstellt, kommt der Verfasser auf die Frage, wie sich die Sache verhalte mit bereits bestehenden und altkatholischen Gemeinschaften mit Pfründen oder dem Kirchenvermögen überwiesenen Meß-Stiftungen. Es ist nur logisch, wenn er diese Frage in Anbe-

¹⁾ 1877 in Bonn. Katholische Blätter. 1877, Nr. 27. Zur Feier der Messe.

²⁾ Katholische Blätter. 1877, Nr. 29. Die sogenannten Meß-Stiftungen.

tracht obiger wesentlicher Unterscheidungspraxis und Unterscheidungslehre „verwickelt“ findet. Weniger logisch und — noch verwickelter ist indeß seine vorgeschlagene Lösung. Er stellt nämlich diesfalls den Grundsatz auf, daß „der Pfründen-Inhaber, solange nicht auf gesetzlichem Wege eine Änderung herbeigeführt worden, die betreffenden stiftungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen habe“, d. h. diesfalls hat der altkatholische Pfründen-Inhaber Verpflichtungen zu erfüllen, die nach einer wesentlichen Unterscheidungslehre des Altkatholizismus unerfüllbar und nach einer sonst innegehaltenen entsprechenden Praxis des Altkatholizismus unzulässig sind.

Die „Verwicklung“ ist offenbar, aber der Verfasser bemüht sich, sie zu bemeistern durch einen wirklich meisterhaften Vorschlag auf einseitige, willkürliche Abänderung der Stiftungen, dahin lautend, daß Anniversarien an bestimmten Tagen nur dann zu halten sind, wenn Mitglieder der Familie des Stifters zu der Altkatholiken Gemeinschaft gehören und anzunehmen ist, daß sie und ein Teil der übrigen Mitglieder der Gemeinschaft der Messe beiwohnen.

An Stelle der übrigen Anniversarien tritt die Zelebration der Messe je nach den Verhältnissen wöchentlich oder monatlich einmal oder einige Mal im Jahre — an Wochentagen.

Die Frage ist allerdings sehr klar und durch diese Beweisführung aus Dokumenten der Altkatholiken selbst über jeden Zweifel erhaben. Für jeden ist es a priori sicher, daß die Jahrzeitstiftungen im Geiste der römisch-katholischen Kirche geschehen sind. Aber wir haben in der Praxis durch Richtersprüche (St. Ursenstiftsprozeß) und durch die That eine solche Entfremdung der heiligsten Willensverordnungen und der absolut sichersten römisch-katholischen Stiftungen erlebt, daß wir auch da nicht mehr enttäuscht werden, wenn es den Altkatholiken doch gelingen sollte, auch von diesen Messapplikationen einen gehörigen Teil an sich zu reißen. Einen Rank werden sie schon finden und ihr Gewissen hat sie noch nie gehindert, ihre Hände nach römisch-katholischem Stiftungsgut auszustrecken.

— Infolge des unbeständigen Wetters war der vorgesehene Bittgang am Montag nur von den Pfarrgemeinden Kriegstetten, Luterbach, Zuchwil, Oberdorf und Flumenthal besucht. Trotzdem wurde die St. Ursenkirche ganz gefüllt. Die treffliche Festpredigt hielt Hochw. P. Pius Meyer, gewesener Pfarrer von Deitingen, über den Segen Gottes, sein Wesen, Ursache und Bedingungen. Das lebittierte Hochamt zelebrierte Hochw. Pfarrer Flury von Flumenthal. Nach 10 Uhr zogen die Bittgänger trotz strömendem Regen in bester Ordnung laut betend wieder heim.

— Die römisch-katholische Kirchgemeinde Grezenbach ist Samstag, den 27. April, vom Obergericht mit ihrem Rekurs gegen eine Erkenntnis des Gerichtspräsidenten von Olten abgewiesen worden. Diese Erkenntnis ging dahin, es brauche zum Austritt aus einer religiösen Genossenschaft keine förmliche Austrittserklärung, sondern nur etwa Verweigerung der allfälligen Kirchensteuer oder unter der Hand geänderter Beteiligung an den Kult-Handlungen einer andern Genossen-

schaft. — Der „formlose“ Austritt aus einer religiösen Genossenschaft ist also für den Kanton Solothurn sanktioniert! Keine gute Praxis! Stimmt zu den Entscheiden von Gröchen und Trimbach! („Dt.achr.“)

— Deitingen. Letzten Mittwoch, am herrlichen Freitag, fand die feierliche Eröffnung der neu errichteten Waisenanstalt St. Ursula unter zahlreicher Beteiligung der Geistlichkeit der Umgebung und des Volkes der Pfarrei statt und sie nahm in jeder Beziehung einen herrlichen, wahrhaft ergreifenden Verlauf. In Verbindung des Hochw. Bischofs, der das Hochamt und die Predigt übernommen hatte, hielt Hochw. Stadtpfarrer Gisiger, Dekan, die markige Kanzelanrede über Zweck und Charakter der Anstalt, am Schlusse das Volk zum Wohlwollen und zu Almosen für dieses schöne Werk der Nächstenliebe auffordernd. Hochw. Dompropst Eggenchwiler zelebrierte das Hochamt, das durch sehr tüchtige, strengliturgische Gesänge des wackern Kirchenchores verschönert wurde. Nachher nahm Dompropst Eggenchwiler die feierliche Hausweihe vor, wo wiederum der Kirchenchor die Gesangspartien in tüchtiger Weise exekutierte. Bei der sich daran anschließenden Besichtigung der Anstalt herrschte nur eine Stimme über das tüchtige Gebäude und die gute, solide Einrichtung. Bei dem vorzüglich servierten Mittagmahl im „Kreuz“ wurde in Toasten dem Gedanken des Festes herbedter Ausdruck verliehen von Dompropst Eggenchwiler, Pfarrer Widmer in Grezenbach Namens der gleichartigen St. Josephsanstalt, von Fürspreh Jerusalem, Redaktor, als Aktuar des Vereins Charitas, Pfarrer Wäpmer, Pfarrer Schwendimann in Deitingen, dem verdienten Präsidenten der Aufsichtskommission etc.

Schon bei der Hausweihe und nochmals beim Mittagessen wurde vom Kirchenchor eine ausgezeichnete, eigens für den Anlaß von Pfarrer Schwendimann gedichtete und von Domherr Waltherr komponierte Hymne auf die St. Ursula-Anstalt vortragen, einmal unter persönlicher Direktion des anwesenden Komponisten.

Die Seele des ganzen zeitgemäßen Unternehmens ist die wohllehnw. Frau Mutter im Bürgerspital in Solothurn, Schwester Ursula Schenker, der zu Ehren das Waisenhaus den Namen trägt und unter deren treuen Obhut dieselbe sicherlich ein gutes Gedeihen nehmen wird. Außer den mit der Leitung der Anstalt betrauten ehrwürdigen Schwestern des Spitals und den ersten drei Pfleglingen nahmen mehrere Spitalschwestern vom Bürgerspital an der schlichten, aber bestens gelungenen Feier teil. Die Stiftung verfolgt nämlich den weitem Zweck, den sehr angestregten, tüchtigen und höchst beliebten Krankenpflegerinnen im Bürgerspital eine Stätte zu zeitweiliger Erholung zu bieten. Mögen die Hoffnungen, welche sich an die wohlthätige und praktische Anstalt knüpfen, in reichstem Maße sich verwirklichen.

Luzern. Geistliche Admissionsprüfung. Die diesjährige Frühlingsprüfung für Bewerber um geistliche Pfründen ist auf den 14. und 15. Mai angesetzt. Die Herren Examinanden haben sich am 13. Mai vor 4 Uhr abends beim

Präsidenten der Prüfungskommission, Hrn. Domherr Schmid in Luzern, anzumelden und daselbst ihre Zeugnisse abzugeben.

— Der Stadtrat hat dem von seinem Amte zurücktretenden Herrn Stadtpfarrer Nikolaus Schürch den wohlverdienten Dank für sein pfarramtliches Wirken ausgesprochen. Die durch Hrn. Schreiblehrer Frener kalligraphisch schön ausgefertigte Urkunde ist dem Hrn. Stadtpfarrer Sonntag den 21. April durch eine Abordnung des Stadtrates übermittlelt worden. Es werden ihm darin in schönen Worten die hohen Verdienste des Zurücktretenden für Schule und Armenwesen wie die Erhaltung des religiösen Friedens ausgesprochen.

— Der Regierungsrat wählte zum Chorherrn von Münster Herrn Ignaz Vital Herzog von Münster, 3. Kaplan in Rotenburg.

— Der Regierungsrat hat zum Pfarrer von Jnwil Herrn Franz Scherer von Hochdorf, d. 3. Pfarrer von Ebikon, gewählt.

— Das am vorletzten Mittwoch versammelte Hochdorfer Kapitel hat zum Kammerer gewählt den Herrn Pfarrer Blum in Hitzkirch und zu Sextaren die Herren Pfarrer Schwarzenberger, Hochdorf; Pfarrer P. Sauer, Schongau; Pfarrer Habermacher, Pfessikon, und Kaplan Schnyder, Römerswil.

— Das Dienstags in Sursee versammelte Kapitel wählte zum Dekan Herrn Kammerer Weber in Marbach und zum Kammerer Herrn Pfarrer Räder in Sursee.

Margau. Das Gesetz betr. die bürgerliche Fortbildungsschule ist mit 17,687 gegen 13,939 Stimmen angenommen worden. Verworfen haben die Bezirke Muri, Bremgarten, Laufenburg, Baden und Aheinsfelden.

St. Gallen. An der Rorschacherstraße in St. Gallen wurde zum Preise von 35,000 Fr. ein Bauplatz erworben zur Erstellung eines katholischen Gesellenhauses, das auch als Vereinshaus benutzt werden könnte. Der Bau ist ein dringendes Bedürfnis. Die Blätter veröffentlichen gegenwärtig einen Aufruf zur Unterstützung des Unternehmens.

— Hochw. Herr Kaplan Geißer ist als Pfarrer nach Eggersriet gewählt worden.

— (Eingef.) Exerzitien auf St. Jbdaburg werden gehalten: für Jungfrauen vom 12. bis 16. Mai; für Frauen vom 27. bis 31. Mai; für Jünglinge und Männer später. Auch ist jederzeit Jedem Gelegenheit geboten, einzelne mit oder ohne Anleitung hier Exerzitien zu machen. Anmeldungen richte man an den Wallfahrtspriester.

Freiburg. Abbé Meiser ist zum Chorherrn an der Notre Dame-Kirche in Freiburg ernannt worden. Gratulieren!

Graubünden. † Pfr. Casanova. In Truns starb vorletzte Woche der Hochw. Herr Pfarrer Casanova, ein naher Verwandter des ehemaligen Domkatecheten und nunmehrigen Stadtpfarrers von Rapperswil gleichen Namens. Geboren zu Brin im Jahre 1842, wurde er 1865 zum Priester geweiht, wirkte dann vier Jahre als Kaplan in Sedrun (Tavetsch) und von 1869 bis 1872 als Professor in Dissentis, in welchem letzteren Jahre er als Pfarrer nach Truns berufen wurde,

dessen verbiederter und geliebter Seelsorger er bis zu seinem Tode verblieb. Er galt als klassischer Prediger in romanischer Sprache und ist von seinen Studienjahren in Schwyz her noch in weiten Kreisen in guter Erinnerung als damaliger Dirigent des Chores der marianischen Sodalität, wie er denn überhaupt auch sehr begabter Musiker war. R. I. P.

Genf. Trennung von Kirche und Staat. Die Genfer Sozialisten suchen gegenwärtig die nötigen 2500 Unterschriften aufzubringen zur Einreichung folgenden Initiativbegehrens: Die Freiheit der Kulte ist garantiert; der Staat übernimmt weder deren Besoldungen, noch Subventionierung. Nach außen haben sich die Kulte an die Geseze und Polizeireglemente zu halten. Die bisher für die Kulte und den religiösen Unterricht aufgewendeten Gelder sollen zur Speisung und Gründung einer allgemeinen Altersversorgungskasse verwendet und hierüber ein Ausführungsgesetz erlassen werden.

Deutschland. Berlin. (Eingef.) Neuheidentum. Eine Massentaufe hat kürzlich in einem kirchlich geschmückten Wohnzimmer der 4. Gemeinde-Knabenschule zu Nixdorf bei Berlin stattgefunden. Das Hauptbuch jener Anstalt hatte ergeben, daß 63 Schüler der verschiedenen Klassen ungetauft waren. Den eindringlichen Vorstellungen des Hauptlehrers war es gelungen, die Eltern von 36 Knaben zu bewegen, in eine nachträgliche, in der Schule vorzunehmende Taufe einzuwilligen. Die beteiligten Mütter durften auch noch nicht schulpflichtige Kinder mitführen, um den Taufakt nachholen zu lassen. Da es aber an Paten fehlte, übernahmen die an der Feier durch Gesang teilnehmenden Lehrer die fehlenden Stellen.

Oesterreich. In Mehrerau ist den 25. April abends der am 31. Januar 1893 neugewählte Abt des Klosters, P. Laurentz Wocher (der erste Oesterreicher, der zu dieser Würde erhoben wurde), im besten Mannesalter von 40 Jahren plötzlich infolge Schlaganfalles gestorben.

Frankreich. Während die katholischen Führer in der Kammer und Senate sich auf's eifrigste gegen die neue Zuschlagsteuer auf die Kongregationen gewehrt haben und die Betroffenen sich auf den passiven Widerstand vorbereiten, hat Mgr. Tuzet, Bischof von Beauvais, in einem Brief an eine Oberin einer klösterlichen Kongregation zur Anerkennung und zum Gehorsam aufgefordert. Man müsse der weltlichen Obrigkeit Gehorsam leisten. (Allerdings, in gerechten Dingen!) Die katholischen Blätter, wie «Univers», «Le Monde», «La Croix» äußern ihre ablehnende Anschauung gegen dieses Schreiben. Das Vorgehen der französischen Regierung und die Genehmigung des Gesetzes durch den Präsidenten Faure sind nicht geeignet, beim Papste Sympathien für Frankreich zu wecken. Leo XIII. hat überhaupt mit der für Frankreich freundlichen Politik bittere Erfahrungen gemacht. Die Legitimisten und Antirepublikaner haben sich schon lange ins Häufchen gelacht und sind in ihren gegnerischen Anschauungen bestärkt worden. Der hl. Vater sei sehr kühl gestimmt gegen Frankreich und von den Karдинаlen halte einzig Rampolla noch an seiner franzosenfreundlichen Gesinnung fest. So berichten gut orientierte Korrespondenten.

England. Die Enzyklika an die englischen Katholiken findet in der englischen Presse eine sehr zurückhaltende Be-

urteilung. Die meisten Blätter verhalten sich kalt, ablehnend, ohne einen Kommentar zu bringen. Ein Grund für diese Haltung liegt, wie «Journal des Debats» ausspricht, in der Gewohnheit englischer Blätter, diejenigen Artikel mit Stillschweigen zu übergehen, welche nicht allen Blättern zugleich zukamen. Nun waren einzig «Times» schon am Samstag vor dem weißen Sonntag in der Lage, das päpstliche Schreiben zu bringen. Nur «Times» und «Daily Chronicle», letzteres ein demokratisches, arbeiterfreundliches Blatt, brachten ausführliche Kommentare, worin zwar in respektvoller Weise davon gesprochen, aber die ablehnende Haltung motiviert wurde. Indirekt werde in der Enzyklika doch dem englischen Volke der häretische Charakter beigelegt, da es zur Bekehrung aufgefordert werde. Diese ablehnende Haltung haben, wie wir berichtet, die englischen Bischöfe dem hl. Vater in Aussicht gestellt und stund zu erwarten. Gegenwärtig müssen sich bei den Bestrebungen der Radikalen (Puritaner) auf Aufhebung der Staatskirche die Anglikaner besonders eifrig um ihre Nationalkirche annehmen und glauben sich deswegen durch ihre stramm negative Haltung Rom gegenüber in ihrer Position zu stärken. Der hl. Vater sei durch diesen mangelnden Erfolg etwas deprimiert.

Wir glauben, dieser Stein, obgleich er zuerst nur kleine Ringe im Wasser verursacht, werde wohl noch viele weite Kreise ziehen, vielleicht augenblicklich das Meer etwas beunruhigen, aber doch nicht ganz ohne Spuren zu hinterlassen, verschwinden. Schon darin liegt ein großer Erfolg, daß die Enzyklika so ruhig aufgenommen wird. Vor wenigen Jahrzehnten noch wäre ein Sturm unter dem alten No Popory-Geßdrei losgegangen, der Alles gegen die Katholiken in Harnisch gebracht hätte.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land:

Von Hochdorf Fr. 30, Tobel 30, Courrendlin 27, Courchapoiz 8, Corbau 6, Hägendorf 25, Klingnau 10, Hochwald 8, Mettau 29. 25, H. B. 20, Neudorf 20, Grethenbach 12, Würenlingen 23, Hohenrain 20, U.-Endingen 30, Eich 16, Neisch (Luz.) 6, Ermatingen 13, Littau 30, Berikon 23, Abtwil 16, Güttingen 10, Jönen 10, Bettwil 8, Tägerig 27, Wohlten 120.

2. Für die Sklaven-Mission:

Von St. Niklaus Fr. 17, H. B. 20, Hohenrain 20.

3. Für die kath. Universität Freiburg:

Durch Hochw. Pfarrh. Weber in Basel Fr. 200.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 2. Mai 1895.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

An den Bau der katholischen Kirche zu Binningen-Basel

sind im April folgende Beiträge eingegangen:

Kt. Aargau: Mettau Fr. 20, Sins 20, Wohlenschwil 5.

Kt. Basel: Stadt Fr. 124.

Kt. Bern: Burg Fr. 10, Laufen 12. 50.

Kt. Luzern: Ballwil Fr. 12, Ettiswil 30, Luzern 25.

Kt. Solothurn: Mariastein (Osternachheiligtagsopfer) 111. 65.

Kt. Thurgau: Homburg Fr. 50, Schönholzersweilen 12. 50, Wängi 75.

Kt. Zug: Nisch Fr. 5.

Kt. Schwyz: Ingenbohl C. St. Fr. 20.

Den verehrten Gebern Gottes Lohn!
Mögen an recht vielen Orten Mai-Blüten abfallen und ins „Bruderholz“ zu Binningen verpflanzt werden! Der

3. Mai, unser künftiges Patrozinium, wolle durch die Worte: «Helena, salutari Cruce inventa, magnificentissimam ibi extruxit Ecclesiam» meine Hochwürdigen Confratres erinnern an die „Heilgkreuz-Kirche“ zu Binningen, deren Bau im Wonnemonat begonnen wird.

Binningen, 30. April 1895.

Mit Dank und Bitte hochachtungsvoll
der Missionspfarrer: J. J. Kurz.

Verein der christlichen Familie.

An die Hochw. Pfarrämter des Bistums Basel.

Der Kardinal-Protektor des Vereins von der christlichen Familie hat am 8. Januar 1893 die Vorschrift erlassen, daß die Hochw. Pfarrherren ein amtliches Verzeichnis anlegen, die Namen der Familienvorsteher, sowie (laut nachträglichem Entscheide) selbst die Namen der einzelnen Familienmitglieder in dasselbe eintragen und je im Monat Mai dem Diözesan-Direktor auszüglich einen Bericht einsenden sollen.

Diese Berichte sollen die Namen der Familienvorsteher und die Zahl der zugehörigen Mitglieder enthalten und vom Ortspfarrer unterzeichnet sein. In Reihenfolge mögen sie unter einander gestellt werden, um die Personalwechsel bei Abgang und Zuwachs anlässlich inständiger Berichte daneben einzutragen. Man bediene sich ganzer Schriftbogen (nicht von Postpapier), notiere obenan die Namen des Kantons, des Dekanats und der Pfarrei. Am Schluß ist die Zahl der Familien und der Mitglieder anzugeben. Die Einsendung geschieht amtlich an die bischöfliche Kanzlei in Solothurn.

Diese Pfarrei-Berichte werden nach Dekanaten in Hefte gebunden, im Archiv aufbewahrt und bilden die Grundlage für die Amtsmittelung nach Rom und für die Korrespondenz mit den Pfarrämtern.

Solothurn, den 24. April 1895.

Der Diözesan-Direktor.

Zentralkasse des Schweiz. Piusvereins.

Folgende tit. Ortsvereine haben an Mitgliederbeiträgen pro 1894 und für Abonnemente auf die Annalen pro 1895 einbezahlt, letztere in Klammer stehend:

Altshofen-Richenthal Fr. 27. 50, (3), Benken 18. 80 (4. 20), Unterendingen 17. 30 (8. 60), Cham-Hünenberg 93. 50 (22. 80), Wohlenschwil 45, (27), Menzingen (4. 80), Münstere 70 (15. 60), Stans 161 (12), Ballwil 28. 50 (13. 20), Birmensdorf 13. 50 (8. 40), Emmetten 33. 50 (7. 20), Meierskappe! 56 (8. 40), Römerswil 22 (7. 20), Gähwil 47 (4. 20), Hohenrain 15. 80 (3), Wittnau 5 (2), Wohlten 75. 50 (19. 80), Ermatingen 9. 50 (2. 40), Weggis 15 (3. 60), Oberegg 36 (9), Marbach (St. Gallen) 28. 25, Hildisrieden 9. 50 (8. 50), Rohrdorf 32. 50 (22. 80), Mörtschwil 35 (3), Wängi 17 (6), Bünzen 26. 50 (6), Hitzkirch 71 (15), Eggersriet 31. 50 (8. 40), Jona-Wagen-Bupkirch 40, Lütisburg-Santerzwil 24 (3. 60), Marbach (Luzern) 20, Tägerig 20, Frauenfeld 18. 50 (6), Sursee 80 (46. 20), Beckenried 80 (24), Schwyz 29. 20 (4. 80), Wittenbach-Häggenwil Berg 91. 50 (4. 80), Sarmenstorf-Nezwil 30 (6), Waltenschwil 31. 50 (5. 40), Chur 40 (13. 20), Arth 39. 80 (13. 20), Bischofszell 25 (3), Appenzell 30 (3. 60), Steinhäusen 20. 50, Sachseln 30 (10. 20), Luthern 34. 50, Gansingen 15 (4. 20), Wuppenau 23, Henau 45 (3), Dottikon 8 (2. 40), Goldach 25, Wolfenschießen 93. 50 (—, 60, Ebikon 29 (9. 60).

Luzern, den 17. April 1895.

Der Zentralkassier:
Graf, Oberschreiber.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in **Schwarzen Tüchern** für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter. **Schwarzen Satins** für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter. **Schwarzen Merinos doubles** für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter. Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

➔ Muster umgehendst franko! (11⁵²)

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.



J. B. Mauroner

Anstalt für kirchliche Kunst

in

St. Ulrich Gröden, Tirol,

empfiehlt sich zur Anfertigung von Heiligen-Statuen, Krippen-Darstellungen, Kreuzwege, Christus - Corpus, Christus im Grabe, auch mit Grotte und Nebenfiguren, Maria de Lourdes auch mit Bernadetta, Vesperbilder, Maria mit dem heiligen Leichnam Christi im Schoosse.

Alles diess in jeder Grösse und jedem Styl, fein in Holz ausgeführt und feinst bemalt, mit Goldborduren graviert, zu bescheidenen Preisen.

Altäre, Kanzeln, Beichtstühle, Taufbecken, Wand- oder Tragpostamente,

Illustrierter Preis-Courant oder **Photographien** werden franko eingesendet.

Anerkennungsschreiben stelle ich gerne behufs Einsicht zur Verfügung. 46¹⁰

Zigarren-Versandt,

nur gute, preiswerte Qualitäten. Zu jeder Zig.-Bestellung von Fr. 6. — an gratis: ein feines Zigarren-Étui, gefüllt mit den feinsten türkischen Zigaretten und ein Nickel-Feuerzug mit Bier-Uhr.

200 Bevey-Courts	Fr. 1. 60
200 Rio Grande, 10er Päckli,	" 2. 20
200 Virginie Courts	" 2. 95
200 Habana I.	" 2. 90
200 Flora Brasil, echte	" 3. —
200 Victoria Bouts	" 3. —
100 Indianer 5er	" 2. 10
100 General Herzog 7er	" 2. 60
50 Sumatra 10er	" 2. 40

Garantie: Jede Sendung, welche nicht als höchst preiswürdig befunden, nehme auf meine Kosten zurück. (51515) 48

J. Winiger, Boswyl (Arg.)

M e ß k ä n n c h e n ,

Soßienkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend),

Handwaschgefäße für Sakristeien empfiehlt höflichst

F. J. Wiedemann,
131⁶ Zinggier, Schaffhausen.

Permanentes Lager von ca. 100

Pianos und Harmoniums.

— Billige Preise. —

30 Jahre Garantie.

L. Mugli,
Zürich-Enge.

51

Glasmalerei Beerli & Bacher

Basel, Obere Rheingasse 23
empfehlen sich zur Anfertigung von

Kirchensfenstern

in allen Stylarten bei billigster Berechnung. Skizzen stehen bereitwilligst zu Diensten. (514632) 45¹²

Unübertreffliches

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung

von Bath. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depots vorrätig:

Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Otto Suidter u. Cie., Apotheker in Luzern.

Mosimann, Apotheker in Langnau (Kanton Bern).

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppel-dosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in Sarnen

90¹⁰

(Obwalden). 520603.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert, empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Mustersendungen bereitwilligst franko.

29